

▶ Vorzeitige Restschuldbefreiung

Sind die Verfahrenskosten gedeckt, können Sie schon nach 5 Jahren einen Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung stellen.

Sind die Verfahrenskosten gedeckt und 35 % der angemeldeten Insolvenzforderungen bezahlt, besteht die Möglichkeit, nach 3 Jahren die Restschuldbefreiung zu beantragen. Dies dürfte wegen der Verfahrenskosten und der meist geringen Insolvenzmasse allerdings die Ausnahme sein.

Wenn kein Insolvenzgläubiger Forderungen angemeldet hat und die Verfahrenskosten gedeckt sind, kann unverzüglich die Restschuldbefreiung beantragt werden.

▶ Nach der Restschuldbefreiung

Nach Abschluss der Wohlverhaltensphase (6 Jahre) und Erteilung der Restschuldbefreiung stehen noch die Verfahrenskosten aus.

Sie müssen umgehend die weitere Stundung der Kosten beim Insolvenzgericht beantragen, wenn Sie weiterhin kein pfändbares Einkommen erwirtschaften.

Sie müssen darauf achten, dass Vollstreckungsmaßnahmen aus der Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von den Gläubigern beendet werden.

▶ Sonstige Voraussetzungen

In einem Insolvenzverfahren sind unbedingt sämtliche Schulden anzugeben (incl. laufender Ratenzahlungen, privater Schulden, Dispo auf dem Girokonto, Rückforderungen von Behörden, ...), da ansonsten die Restschuldbefreiung versagt werden kann. Auch Schulden, die über ein Insolvenzverfahren nicht reguliert werden können, müssen angegeben werden.

Sie sollten aktuell und - soweit absehbar - für die Dauer des Verfahrens Ihren Lebensunterhalt ohne neue Schulden bestreiten können. Neue Schulden während eines laufenden Insolvenzverfahrens können u. U. zu Betrugsanzeigen führen.

Sie sollten einen Überblick über Ihr Vermögen haben (Auto, Versicherungen, Mietkaution, Sparverträge, Erbschaften und Erbschaftsanteile, ...).

Sie müssen während des Insolvenzverfahrens ohne fremde Unterstützung Ihrer Informationspflicht gegenüber Gericht und Insolvenzverwalter und Ihrer Pflicht zur Erwerbstätigkeit (oder Suche nach Arbeit) nachkommen. Ihr Ziel sollte es sein, ein möglichst hohes pfändbares Einkommen zu erwirtschaften.

▶ Insolvenzplanverfahren

Seit dem 1. Juli 2014 kann jetzt auch für Verbraucher ein sog. Insolvenzplanverfahren beantragt werden. Es ist dadurch möglich, schneller als mit dem „klassischen VIV“ zu einer Regelung zu kommen und auch Schulden zu regulieren, die über ein Restschuldbefreiungsverfahren nicht erfasst werden.

Sinnvoll ist es nur, wenn den Gläubigern ein werthaltiges Angebot gemacht werden kann, da der Plan sehr umfangreich ist und individuell erstellt werden muss. Durch die Einteilung der Gläubiger in Gruppen gelten andere Regeln für die Zustimmung zum Insolvenzplan als im AGEV.

Anders als im „klassischen VIV“ wirken sich finanzielle Hilfen von dritter Seite nicht auf die Kosten für den Insolvenzverwalter aus.

Wichtige Adressen:

Landratsamt Rastatt
Sozialamt - Schuldnerberatung
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel: 07222 381-2130
Fax: 07222 381-2199
E-Mail: [schuldnberatung@landkreis-rastatt.de](mailto:schuldnerberatung@landkreis-rastatt.de)

<http://www.landkreis-rastatt.de>
=> Landratsamt => Soziales => Schuldnerberatung

Erarbeitet von:

Redaktionsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Schuldnerberater/-innen in Baden-Württemberg beim Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Stand: Juli 2014

LANDKREIS

RASTATT



Die Schuldnerberatung informiert

Das Verbraucher-
Insolvenzverfahren
(Rechtslage ab 1. Juli 2014)



Sozialamt

▶ Was ist ein Verbraucherinsolvenzverfahren?

Das Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV) bietet überschuldeten natürlichen Personen die Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang.

Es gibt keine Pflicht, ein VIV zu eröffnen. Vorhandenes pfändbares Vermögen wird verwertet. Finanzielle Stabilität und zuverlässiges Mitarbeiten während des gesamten Entschuldungszeitraumes sind für den Erfolg notwendig. Eine fachkundige Begleitung ist in jedem Fall sinnvoll, da die gesetzlichen Regelungen umfangreich sind.

Schulden aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, Bußgelder, Geldstrafen, pflichtwidrig nicht bezahlter Unterhalt sowie Schulden aus Steuerhinterziehung können nicht erlassen werden.

Abgrenzung zum Regelinsolvenzverfahren

Für aktuell Selbständige oder ehemals Selbständige, die mehr als 19 Gläubiger und/oder Schulden aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern haben, gilt das sog. Regelinsolvenzverfahren (auch „Firmeninsolvenz“ genannt). Das Regelinsolvenzverfahren hat einen anderen Ablauf als das hier beschriebene VIV.

Tipp:

Sollten Sie als aktuell Selbständiger in Zahlungsschwierigkeiten kommen, melden Sie das Gewerbe nicht ab, bevor Sie fachlichen Rat eingeholt haben.

▶ Außergerichtlicher Einigungsversuch

Als erstes muss Ihren Gläubigern ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan zur Regulierung der Schulden vorgelegt werden. Beratung und Unterstützung erhalten Sie in Baden-Württemberg von geeigneten Personen (Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern) oder geeigneten Stellen. Dies sind vor allem Schuldnerberatungsstellen bei Kommunen oder Wohlfahrtsverbänden.

Sollte der Außergerichtliche Einigungsversuch (AGEV) scheitern und Sie wollen ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragen, erhalten Sie die notwendige Bescheinigung über das Scheitern des AGEV von o. g. Person oder Stelle.

Ablauf AGEV

Um diesen Schuldenbereinigungsplan erstellen zu können, müssen alle Schulden (auch bei Privatpersonen) sowie die Adressen der Gläubiger oder der Vertreter (Rechtsanwälte, Inkassobüros) angegeben werden.

Wenn alle Gläubiger diesem Plan zustimmen, müssen Sie sich an die getroffenen Vereinbarungen halten.

Danach sind Sie von den restlichen Schulden befreit.

Wichtig:

Dies gilt aber nur für die Gläubiger, die an dem Plan beteiligt waren. Vergessene oder nicht einbezogene Gläubiger können daher eine Gesamtentschuldung gefährden!

Wenn nur ein Gläubiger dem Plan nicht zustimmt oder nicht antwortet, ist der AGEV gescheitert. Auch wenn ein Gläubiger nach Versand des AGEV die Zwangsvollstreckung einleitet, ist der AGEV gescheitert.

▶ Insolvenzantrag

Diese Bescheinigung über das Scheitern des AGEV ist erforderlich und Teil des Antrages für das VIV. Dafür ist der amtliche Vordruck zu verwenden.

Gleichzeitig beantragen Sie die Erteilung der Restschuldbefreiung und wenn Sie die Kosten des Insolvenzverfahrens nicht im Voraus bezahlen können, müssen Sie außerdem die Stundung der Verfahrenskosten (Gerichtskosten und Kosten für den Insolvenzverwalter) beantragen.

Wichtig:

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Scheitern des AGEV gestellt werden, sonst ist die Bescheinigung infällig.

▶ Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren (GSP)

Wenn das Gericht aufgrund der Äußerungen der Gläubiger zum AGEV keine Chance sieht, eine Einigung zu erreichen, wird das Verfahren direkt fortgesetzt. (dann siehe: → Insolvenzverfahren)

Sollten im AGEV mehr als die Hälfte der Gläubiger dem vorgelegten Plan zustimmen und trägt die Forderungssumme der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtforderung, kann das Gericht das GSP durchführen. Das Gericht unterbreitet allen Gläubigern einen Zahlungsvorschlag. Äußert sich ein Gläubiger nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt dies als Zustimmung.

Ergeben sich so erneut die oben genannten Mehrheiten für den Regulierungsplan, können Sie beantragen, dass das Gericht die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger ersetzt. Für die Zustellung des GSP entstehen Kosten beim Gericht, abhängig von der Anzahl der Gläubiger. Ein Stundungsantrag ist möglich. Kommt der GSP zustande, ist das Insolvenzverfahren nicht mehr nötig.

Nach Abwicklung des GSP sind Sie schuldenfrei.

▶ Insolvenzverfahren

Eingangentscheidung

Das Gericht prüft, ob bei Ihnen eine drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ob Sie als ehemals Selbständiger weniger als 20 Gläubiger haben und ob keine Schulden aus einer Arbeitnehmerbeschäftigung vorliegen. Ebenso wird geprüft, ob die Verfahrenskosten von Ihnen bezahlt werden können oder ein Antrag auf Kostenstundung gestellt wurde.

Wenn Ihnen innerhalb der letzten 10 Jahre die Restschuldbefreiung erteilt, Sie in den letzten fünf Jahren wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt oder Ihnen in den vergangenen drei Jahren die Restschuldbefreiung versagt wurde, ist Ihr Antrag nicht zulässig, das Verfahren wird nicht eröffnet.

Verfahrenseröffnung und -ablauf

Ist Ihr Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, wird das Verfahren eröffnet. Es wird ein Insolvenzverwalter bestimmt, der vorhandenes pfändbares Vermögen verwertet und pfändbares Einkommen vom Arbeitgeber einfordert.

Vermögen und das pfändbare Einkommen werden nach Abzug der Verfahrenskosten an die Gläubiger verteilt. Ihre Gläubiger müssen ihre Forderungen sowie vorhandene Sicherheiten beim Insolvenzverwalter anmelden.

Das gerichtliche Insolvenzverfahren endet nach der Verwertung des Vermögens und wird per Beschluss aufgehoben. Das Gericht erlässt den Beschluss, dass Sie die Restschuldbefreiung erhalten, wenn Sie im weiteren Verfahren Ihre Verpflichtungen nach der Insolvenzordnung erfüllen.

Restschuldbefreiungsverfahren (Wohlverhaltensphase)

Anschließend läuft das Restschuldbefreiungsverfahren. Insgesamt sechs Jahre lang müssen Sie eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich um eine solche bemühen und Ihrer Informationspflicht gegenüber Insolvenzverwalter und Gericht nachkommen. Sie müssen diese unverzüglich in Kenntnis setzen über neues Vermögen (z. B. Erbe - die Hälfte ist abzuführen), Arbeitsplatzwechsel, Bemühungen um Arbeit bei Arbeitslosigkeit, Adressänderungen oder Änderungen, die sich auf Ihre Pfändbarkeit auswirken (Heirat, Geburt eines Kindes, Auszug oder Arbeitsaufnahme eines Kindes, Scheidung...).

▶ Erteilung Restschuldbefreiung

Greifen keine Versagungsgründe und sind Sie Ihren Verpflichtungen nachgekommen, erteilt Ihnen das Insolvenzgericht nach sechs Jahren die Restschuldbefreiung. **Sie sind dann schuldenfrei!**